

BGer 7B_1078/2024 vom 3. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1078_2024

FR: TF 7B_1078/2024 du 3 décembre 2024

IT: TF 7B_1078/2024 del 3 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

B.B._____ stellte am 16. August 2022 Strafantrag gegen A._____ wegen Drohung und übler Nachrede und konstituierte sich als Privatklägerin. Nachdem sie ihren Strafantrag und die Privatklage zurückgezogen hatte, stellte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm das Strafverfahren ein. Sie auferlegte A._____ die Verfahrenskosten und sprach ihm keine Entschädigung und keine Genugtuung zu. Eine von A._____ hiergegen erhobene Beschwerde, beschränkt auf den Kosten- und Entschädigungspunkt, wies das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 3. September 2024 ab.

E. 2

A._____ stellte seinerseits am 2. November 2022 Strafantrag gegen den Ehemann von B.B._____, C.B._____ und warf ihm vor, seine Ehefrau zu falschen Anschuldigungen angestiftet zu haben. Am 6. Juni 2024 nahm die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm eine entsprechende Strafuntersuchung nicht an die Hand. Dagegen gelangte A._____ wiederum ans Obergericht des Kantons Aargau. Dieses wies seine Beschwerde ebenfalls mit Entscheid vom 3. September 2024 ab, soweit es darauf eintrat.

E. 3

Gegen die beiden Entscheide erhebt A._____ Beschwerde beim Bundesgericht. Er ersucht darum, dass er im gegen ihn geführten Verfahren vollumfänglich von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit wird und dass C.B._____ zur Rechenschaft gezogen wird.

E. 4

Die beiden Beschwerden beziehen sich auf denselben Sachverhalt und werfen zwar nicht die gleichen, in der vorliegenden Konstellation aber doch miteinander verknüpfte Rechtsfragen auf. Die beiden Verfahren sind daher zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Urteil zu behandeln (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP [SR 273]; BGE 133 IV 215 E. 1).

E. 5

Beim Bundesgericht eingereichte Rechtsschriften haben ein Begehren und eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt im Sinne von Art. 95 BGG Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2).

Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür in der Sachverhaltsfeststellung bestehen qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG

).

E. 6

Die Vorinstanz stützt sich in ihrem Kosten- und Entschädigungsentscheid betreffend das gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren auf Art. 426 Abs. 2 StPO und führt aus, sein Verhalten stelle eine Missachtung der Persönlichkeitsrechte von B.B. _____ dar. Indem er ihr nachgestellt sei, sie belästigt und Unwahrheiten über sie erzählt habe, habe er gegen Art. 28 ZGB verstossen, womit ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten vorliege. Die Vorinstanz begründet diese Einschätzung einlässlich, indem sie sich mit der geltenden Rechtslage und verschiedenen Beweismitteln, namentlich den Aussagen von B.B. _____, denjenigen des Beschwerdeführers und der Auswertung von dessen Mobiltelefon befasst. Was der Beschwerdeführer dagegen vorträgt, erfüllt die vor Bundesgericht geltenden Begründungsanforderungen nicht. Er begnügt sich wie bereits im kantonalen Verfahren damit, B.B. _____ als Opfer ihres Ehemanns darzustellen; er habe ihr nur aus Zivilcourage helfen wollen. Damit widerspricht seine Darstellung diametral der Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, ohne dass er diese als willkürlich rügen oder sich auch nur ansatzweise mit deren Argumentation befassen würde.

E. 7

Mit derselben Begründung versucht der Beschwerdeführer, sich gegen den vorinstanzlichen Entscheid betreffend Nichtanhandnahme eines Verfahrens gegen C.B. _____ zur Wehr zu setzen. Auch hier genügt es jedoch nicht, das Narrativ von B.B. _____ als wehrloses Opfer bzw. unterdrückte Frau zu beüben. Vielmehr hätte sich der Beschwerdeführer mit der gegenteiligen vorinstanzlichen Einschätzung auseinandersetzen müssen, wonach sich B.B. _____ nicht wegen Drohungen ihres Ehemanns zur Anzeigeerstattung veranlasst sah, sondern wegen des Verhaltens des Beschwerdeführers selber. Dabei hätte er darlegen müssen, weshalb diese Einschätzung qualifiziert fehlerhaft ist.

E. 8

Insgesamt fehlt es den beiden Beschwerden an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den angefochtenen Entscheiden und damit an einer tauglichen Begründung. Darauf ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer für die beiden bundesgerichtlichen Verfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerden abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.